



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
GmbH & Co. KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 31/2019



August 2019

Auslagestellen

Taura

- Bäckerei-Konditorei
Bechthold
- Bäckerei „Kießig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundei“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchgemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle „Shell“
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche
Gemeinde
- Bushaltestelle Köthensdorf
(Köthensd. Hauptstr. 108)

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Lesen Sie das „Tauraer Heimatblatt“ online unter
www.gemeinde-taura.de oder bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe
kostenfrei per E-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Burgstädt als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Taura und Mühlau im Namen der Gemeinde Taura

■ Bekanntmachung

der Gemeinde Taura über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

- Am 1. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Taura wird in der Zeit vom 12. August 2019 bis 16. August 2019 während der üblichen Dienststunden

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Burgstädt, Brühl 1, 09217 Burgstädt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme – siehe Pkt. 2 – bei der Stadtverwaltung Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 einen Wahlbenachrichtigungsbrief. Wer keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keinen Wahlbenachrichtigungsbrief.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 22 Mittelsachsen 5 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 16:00 Uhr mündlich, schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form bei der Stadtverwaltung

Burgstädt, Einwohnermeldeamt, Brühl 1, 09217 Burgstädt oder unter www.burgstaedt.de beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines

Amtliche Bekanntmachungen

und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtverwaltung Burgstädt
Brühl 1
09217 Burgstädt
E-Mail: dsbeauftragter@stadt-burgstaedt.de

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter des Landkreises Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg.

Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@sl.sachsen.de) richten.

Burgstädt, den 01.08.2019



Lars Naumann
Bürgermeister



Sehr geehrte Damen und Herren,

Am **05. August 2019** bleibt die **Gemeindeverwaltung Taura geschlossen**.

Sie haben die Möglichkeit, sich jederzeit per Mail über sekretariat@gemeinde-taura.de oder per Post an uns zu wenden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

R. Haslinger
Bürgermeister

■ Bekanntmachung der Gemeinde Taura zur Standfestigkeitsprüfung auf dem Friedhof in Köthensdorf

Als Friedhofsträger ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, einmal im Jahr alle Grabmale einer Standfestigkeitsprüfung zu unterziehen. Sie dient der Vorbeugung von oft schweren Unfällen. Hiermit geben wir bekannt, dass am

**Mittwoch, den 07. August 2019, ab 09.00 Uhr,
die Standfestigkeitsprüfung
an den Grabmalen auf dem Friedhof in Köthensdorf**

durchgeführt wird. Durch Zugkraft in eine Richtung, entsprechend der Größe des Steines, wird mit einem Schlupf und einem Federmesser die notwendige Belastung geprüft (also nicht durch Rütteln). Sollte von einem lockeren Grabstein Gefahr ausgehen, wird dieser mit einem gelben Warnhinweis versehen und die Grabstelleninhaber schriftlich benachrichtigt und zur Reparatur, möglichst durch einen Fachbetrieb, der eine entsprechende Gewährleistung bieten muss, aufgefordert.

Sie haben die Möglichkeit, der Prüfung persönlich beizuwohnen, wenn Sie sich ab 09.00 Uhr bei den Prüfenden melden.



Robert Haslinger, Bürgermeister

CHEMNITZTALRADWEG - Konzeption zur touristischen Erschließung



■ EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Chemnitztalradweg lädt zur Vorstellung der Ergebnisse der Erarbeitung einer Konzeption zur touristischen Erschließung des Chemnitztalradweges ein. Die Veranstaltung findet statt am

**Dienstag, dem 20. August 2019, um 18:00 Uhr
in der Oberschule Lichtenau, Haupteingang Erdgeschoss,
Bahnhofstraße 11, 09244 Lichtenau.**

Freundliche Grüße

Günter Hermsdorf
Vorsitzender Zweckverband Chemnitztalradweg

Kircheninformationen



Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchengemeinde Taura

Spruch der Woche:

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbegründer der Heiligen und Gottes Hausgenossen.

Epheserbrief 2,19

4. August, 7. Sonntag nach Trinitatis
09.30 Uhr Predigt- und Kindergottesdienst
Anschließend Kirchenkaffee

5. August, Montag
15:00 Uhr Sakramentsgottesdienst im Pflegeheim mit Pfr. Schmidt

Informationen

Anzeige(n)

■ 15. Tag der Gesundheit zu Ehren von Friedrich Eduard Bilz – „Wandern auf Bilz'schen Pfaden“

Datum: Samstag, 14. September 2019, 10:00-17:00 Uhr

Ort: Freilichtbühne im Wettinhain Burgstädt, Hainstraße, 09217 Burgstädt

Was heute Superfoods, Gesundheits-Apps und Ernährungstrends sind, waren vor hundert Jahren ganz einfach Sonne, Luft und Wasser. Von Naturheilkundler Friedrich Eduard Bilz zu einfachen Tipps vereint, wurden die Gaben der Erde zu einem Bestseller. Gymnastik an der frischen Luft, Barfußlaufen im nassen Gras oder ein kühles Handtuch um den Kopf geschwungen, um geistig besser fit zu sein. Seine Tipps konnten alle mit billigen Mitteln umsetzen und kauften sein Buch „Bilz, das neue Heilverfahren, ein Lehr- und Nachschlagebuch für Jedermann in gesunden und kranken Tagen“, das in zwölf Sprachen übersetzt wurde, rund 3,5 Millionen Mal. So schlummert es bis heute bei vielen Großeltern im Bücherschrank. Beim Tag der Gesundheit zu Ehren von Friedrich Eduard Bilz wird das Wissen des Naturheilkunders wieder einmal mehr in den Mittelpunkt gerückt. An der Freilichtbühne im Wettinhain Burgstädt gibt's am 14. September 2019 von 10:00-17:00 Uhr ein buntes und gesundes Programm mit Bühnenaufführungen, Markttreiben, Spiel und Spaß für Kinder, verschiedenen Führungen und Radtouren. Das Besondere in diesem Jahr ist, dass mit dem Tag der Gesundheit auch gleichzeitig der 12. Burgstädter Wandertag und der SWBV-Verbandswandertag stattfinden. Dazu wird vom Wanderverein Burgstädt e.V. unter dem Motto „Rund um den Taurasteinturm“ eine Reihe an unterschiedlichen Wanderungen in und um Burgstädt angeboten. Der Eintritt ist frei.

Auszug aus unserem Programm zum Tag der Gesundheit am 14. September 2019 im Wettinhain Burgstädt:

08:30 Uhr	Gesundheitswandern für Frühaufsteher mit Silke Schubert
10:00 Uhr	Eröffnung mit Salutschießen Pilzführung mit Pilzberater Wolfgang Friese
10:15-10:45 Uhr	Programm der Goethe Grundschule
10:30 Uhr	Gesundheitswandern zum Kennenlernen mit Silke Schubert
11:00 Uhr	Kräuterführung mit Karin Reuter Geführte Radtour mit Joachim Zwintzsch
12:30 Uhr	Gesundheitswandern zum Verdauen mit Silke Schubert
13:00 Uhr	Geführte Radtour mit Joachim Zwintzsch
14:30 Uhr	Die Bürgermeister der Städte Burgstädt, Lunzenau und Penig im traditionellen Wettkampf
15:00 Uhr	Staffelstabübergabe an den neuen Ausrichter des SWBV-Verbandswandertages
Jede Stunde	Schnupperkurs Nordic Walking mit der Physiotherapie des DIAKOMED Diakoniekrankenhauses Bitte bringen Sie Ihre eigenen Stöcke mit Beginn: 10:00 Uhr
Ganztägig	Direktvermarkter, Händler, gesunde Speisen und Getränke, Kinderanimationen, Vereine stellen sich vor, Taurasteinturm und Minigolfanlage sind geöffnet, Wanderungen mit dem Wanderverein Burgstädt e.V.

IMPRESSUM – Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: nach Vereinbarung • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RiEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/ 876-100 Gesamtherstellung: RiEDEL GmbH & Co. KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)